

## **Ausbildungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher (PIA)**

Zwischen

vertreten durch (Ausbildender)

und

Herrn

wohnhaft in

(Auszubildender)

geboren am:

wird

- unter Zustimmung ihrer Vertreter

Frau

wohnhaft in

folgender

### **Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Ausbildung**

(1) Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

#### **§ 2**

#### **Beginn und Dauer der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung beginnt am und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung am (nach Ablauf von drei Jahren)

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

(3) Im Falle eines Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um insgesamt ein Jahr. Der Auszubildende hat



sein Verlangen über die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gegenüber dem Ausbildenden zu stellen.

(4) Kann der Auszubildende die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 3 Vertragsgrundlagen**

(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsrechtlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Schüler/Schülerinnen im Kirchlichen Dienst mit den Vorschriften des Besonderen Teils Pflege (Anlage 2.1.1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg, soweit sie Auszubildende betreffen.

(2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Auf folgende auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendende Dienstvereinbarungen wird hingewiesen:

### **§ 4 Ausbildungsstätte**

(1) Die Ausbildung findet vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Maßnahmen in statt.

Der Träger der Ausbildung behält sich eine Versetzung oder Abordnung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

### **§ 5 Arbeitszeit**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit sowie die Gewährung von Arbeitszeitverkürzungstagen (AZV) richtet sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

(2) Bezüglich der Arbeitsbefreiung aus besonderem Anlass gelten die für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Regelungen (§ 29 Absatz 1 bis 5 Kirchlichen Anstellungsordnung) entsprechend.

## **§ 6 Vergütung**

(1) Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil Pflege -. Es beträgt zurzeit

im ersten Ausbildungsjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt, d.h. zurzeit zum 16. eines Monats für den laufenden Monat.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 14 TVAöD-BT-Pflege wird eine Jahressonderzahlung gewährt.

(3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung steht eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 € zu. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(4) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von derzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

## **§ 7 Urlaub**

(1) Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil Pflege -. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom	bis	31.12.	Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis	31.12.	...30... Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis	31.12.	...30... Ausbildungstage,
vom 1.1.	bis		Ausbildungstage.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

## **§ 8 Kündigung**

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 TVAöD- Besonderer Teil Pflege von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## **§ 9 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist in Textform gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend gemacht werden, verfallen.

## **§ 10 Vertragsänderungen, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Diese gilt auch für die einvernehmliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Vorstehender Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter  
des Auszubildenden:

(Falls ein Elternteil verstorben  
ist, bitte vermerken)

.....  
(Auszubildender)

.....  
(Vater)

.....  
(Mutter)

.....  
(Auszubildender)

.....  
(Vormund) / (Pflegerin)